

Konzept für die Methodik der Umlage nach §35e EnWG zur Sicherung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen

a. Ausgangslage für die Ermittlung der Umlage zur Sicherung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen („Speicherumlage“)

Das Gesetz zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen durch Einfügung des Teils 3a in die EnWG-Novelle, welche zum 30.04.2022 in Kraft getreten ist, setzt zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit auf eine Kombination aus Füllstandsvorgaben samt Bereitstellungsmechanismus für ungenutzte Speicherkapazitäten sowie auf Maßnahmen nach §35c EnWG wie beispielsweise die Ausschreibung von strategischen Instrumenten zur Förderung der Erreichung der Füllstandsvorgaben (Befüllungsinstrumente). Das Befüllen der Erdgasspeicher erfolgt dabei im nachfolgend geschilderten Dreischritt: In Stufe 1 erfolgt das Befüllen der Speicher über marktgerichtetes Agieren, das begleitet wird von Ausschreibungen der strategischen Instrumente durch den Marktgebietsverantwortlichen nach vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur (BNetzA). Hierüber soll ein zusätzlicher Anreiz zum marktbasieren Geschehen geschaffen werden, die Speicher frühzeitig zu befüllen – auch über das normale Marktergebnis hinaus. Sollten die Maßnahme nach Stufe 1 sowie die marktgetriebene Befüllung der Speicher nicht ausreichen, um die in §35b EnWG vorgegebenen Füllstandsvorgaben zu erreichen, ergreift der Marktgebietsverantwortliche wiederum nach Zustimmung des BMWK im Einvernehmen mit der BNetzA Maßnahmen nach den Stufen 2 und 3 (§35c Abs. 2 EnWG). In Stufe 2 nimmt der Marktgebietsverantwortliche weitere Ausschreibungen von strategischen Instrumenten vor, um im Fall sich abzeichnender Differenzen zwischen Füllstandsvorgabe und tatsächlichem Füllstand etwaige Lücken zu schließen. In Stufe 3 erwirbt der Marktgebietsverantwortliche selbst physisches Gas und speichert dieses ein.

Der Trading Hub Europe GmbH (THE) als Marktgebietsverantwortlichem wird mit der Mitwirkung an der Versorgungssicherheit eine neue gesetzliche Aufgabe zugewiesen. Dies macht die Einführung einer neuen Speicherumlage zur Deckung der mit dieser neuen gesetzlichen Aufgabe verbundenen Kosten erforderlich. Die Speicherumlage wird vom MGW gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) abgerechnet werden.

Die vorgenannte Umlage soll erstmalig am 01.10.2022 erhoben werden. Vor dem Hintergrund der zeitlichen Befristung der gesetzlichen Regelungen des Gasspeichergesetzes bis zum 01.04.2027 ist der Anwendungsbereich des vorgelegten Konzepts auf den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 31.03.2027 begrenzt. Es muss zudem sichergestellt werden, dass THE am Laufzeitende und unter bestimmten Umständen auch danach alle Kosten- und Erlöspositionen aus dem vorgenannten Zeitraum mit dem Markt verrechnen kann.

Die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Speicherfüllstände sind durch ein gewisses Maß an Unsicherheit in Bezug auf ihre Eintrittswahrscheinlichkeit und das Ausmaß der monetären Auswirkungen charakterisiert. Die drei im Gesetz vorgesehenen Stufen stellen keine starr zu befolgende Maßnahmenkaskade dar, sondern sind vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks – Versorgungssicherheit durch Vorgabe und Einhaltung von Mindestfüllständen – auszugestalten und miteinander zu kombinieren. Dies kann erforderlichenfalls auch dazu führen, dass Stufen übersprungen und ihrem

Umfang nach entsprechend angepasst werden. Die Situationen, die für das Auslösen der verschiedenen Stufen sorgen, unterliegen verschiedenen Einflussfaktoren, die wiederum teilweise voneinander abhängen. So besteht z. B. ein funktionaler Zusammenhang zwischen der Einspeicherungsrate eines Speichers (Speicherkenmlinie) und dem zu erreichendem Füllstand zu einem bestimmten Zeitpunkt. Zudem kann die aktuelle Lage dann beispielsweise geprägt sein von markanten Preissituationen oder technisch bedingten Restriktionen.

Dies alles führt dazu, dass die Prognose, welche Stufe/n zum Einsatz kommt/en, mit entsprechender Unsicherheit belegt ist. Darüber hinaus können sich die Maßnahmen der Stufen eins und zwei sehr stark von jenen der Stufe drei unterscheiden. Dies führt zu einer hohen Bandbreite der möglichen Kostenszenarien, wobei die Prognoseunsicherheit bzgl. der Höhe der resultierenden Kosten mit jeder Stufe zunimmt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei der Umlagebestimmung die Kombination aus Unsicherheit bzgl. der Eintrittswahrscheinlichkeit der Maßnahmen und der Ausprägung der jeweiligen Kosten Eingang finden muss. Dazu kommt, dass die Entstehung von Kosten und Erlösen zeitlich auseinanderfallen und nicht gleichverteilt über das Jahr auftreten.

Die folgend genannten Eckpunkte werden, sofern notwendig, im Rahmen der Kooperationsvereinbarung in die vertraglichen Regelungen der THE mit den BKV überführt, so dass diese diskriminierungsfrei gegenüber allen betroffenen Marktteilnehmern gleichermaßen angewendet werden.

b. Wesentliche Eckpunkte der Speicherumlage

Umlageberechnungszyklus: Die Umlageperiode wird grundsätzlich sechs Monate betragen. Davon ausgenommen ist die erste und letzte Umlageperiode, für die eine dreimonatige Periode angesetzt wird. Die erste Umlageperiode beginnt am 01.10.2022 und die letzte Umlageperiode beginnt am 01.01.2027. In dem Zeitraum dazwischen wird die Umlageperiode immer zum 01.01. und 01.07. beginnen.

Betrachtungszeitraum für die Prognose: Wegen der Befristung des Gesetzes wird den Umlageprognosen für die jeweiligen Umlageperioden immer der gesamte Betrachtungszeitraum bis zum Ablauf der Befristung des Gesetzes (bis zum 01.04.2027) zu Grunde gelegt.

Umlagefähige Menge: Die Speicherumlage wird ab dem 01.01.2025 auf alle physikalisch ausgespeisten Mengen an SLP- und RLM-Ausspeisepunkten erhoben.

Abrechnung der Speicherumlage: Die Umlage wird proportional auf alle umlagefähigen Mengen eines BKV in EUR/MWh erhoben. Die THE ist berechtigt, eine angemessene Abschlagzahlung auf den fälligen Umlagebetrag von den BKV zu erheben.

Kosten und Erlöse: Mit der Speicherumlage werden alle Kosten und Erlöse, die im Zusammenhang der Gesetzeserfüllung anfallen, auf die BKV umgelegt.

Ausschüttung: Sollten auf Grund der unten beschriebenen Methodik Überschüsse innerhalb des Geltungszeitraums des Gesetzes auf dem Umlagekonto ermittelt werden, können diese unter bestimmten Voraussetzungen an die BKV ausgeschüttet werden.

Abrechnung des Umlagekontos am Ende der Laufzeit: Das Umlagekonto muss am Ende der gesetzlichen Laufzeit auf Null ausgeglichen werden. Verbleibende Kosten werden gegenüber den BKV abgerechnet. Verbleibende Überschüsse werden an die BKV ausgekehrt.

Umgang mit Nachforderungen/Verbindlichkeiten: Für den Zeitraum nach dem 01.04.2027 können noch Nachforderungen oder Verbindlichkeiten von THE gegenüber den BKV abgerechnet werden, sofern diese einen Bezug zum Leistungszeitraum bis 31.03.2027 haben.

Transparenz: Veröffentlichung der Höhe der Umlage, des monatlichen Kontostandes sowie der Berechnungsgrundlagen auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen.

Zu den Punkten im Einzelnen:

c. Umlageberechnungszyklus

Die Dauer der Umlageperiode beträgt grundsätzlich sechs Monate, d. h. eine Neuermittlung der Speicherumlage erfolgt alle sechs Monate: jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres. Eine Ausnahme gilt für die erste und die letzte Umlageperiode, die drei Monate beträgt. Die erste Umlageperiode läuft somit vom 01.10.2022 bis 31.12.2022 und die letzte Umlageperiode läuft vom 01.01.2027 bis 31.03.2027. Da wie oben beschrieben der Einsatz der notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Speicherfüllstände von vielen äußeren Einflussfaktoren abhängt und die Ausprägung der Kosten und Erlöse sehr stark schwanken können, steigt die Unsicherheit der Prognosen mit der Dauer der Umlageperiode. Dies führt zu einem dazu, dass zum Ausgleich dieser Unsicherheit ein entsprechend großer Risikoaufschlag einbezogen werden müsste. Zum anderen wären starke Schwankungen der Umlagen möglich, wenn die Risiken sich nicht oder in anderer Form realisieren. Im Vergleich zu anderen Umlagemechanismen im deutschen Gasmarkt zeichnet sich die Speicherumlage nach § 35e EnWG durch eine gesetzliche Befristung aus. Alle Kosten und Erlöse, die vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 01.04.2027 bei THE angefallen sind, müssen spätestens nach Abrechnung des letzten Leistungsmonats März 2027 gegenüber dem Markt vollständig egalisiert sein[/werden]. Vor dem Hintergrund des festen Enddatums wäre eine Umlageperiode von z. B. zwölf Monaten problematisch, weil die THE im vorgegebenen Zeitraum nur zwei Möglichkeiten zur Anpassung hätte. Da die Szenarien wie oben beschrieben zu sehr unterschiedlichen Kosten- und Erlöspositionen führen können und gleichzeitig die THE bei Außerkrafttreten des Gesetzes das Umlagekonto auf null Euro abrechnen muss, sollte die Umlageperiode deutlich kürzer gewählt werden.

Aus diesen Gründen spricht sich die THE für eine Umlageperiode von grundsätzlich sechs Monaten aus. Ausnahmen bilden die erste und die letzte Umlageperiode, die jeweils drei Monate betragen. Die Gründe die jeweils dreimonatige Umlageperiode für diese beiden Zeiträume liegen an den schon beschriebenen Unsicherheiten der Kostenprognose, als auch in der Tatsache begründet, dass die THE im Gegensatz zum ursprünglichen Konzept auf einen Liquiditätspuffer verzichten wird. Der Umstand der hohen Prognoseunsicherheit bzgl. der sich tatsächlich realisierenden Kosten ist insbesondere in der ersten Periode vorherrschend, da hier noch keine Erfahrung aus den Wintermonaten vorliegen. Die dreimonatige Umlageperiode ermöglicht der THE, auf Änderungen der Gesamtsituation mit geringem zeitlichem Verzug zu reagieren. Somit

können unerwartete Ereignisse die schon in der ersten Periode eintreten (ex-post) schneller aufgefangen werden, als auch bereits (gesichertere) Erkenntnisse über die Zukunft (ex-ante) in die nächste Kalkulation der Speicherumlage ab 01.01.2023 einfließen.

Durch die dreimonatige Umlageperiode ab 01.01.2027 soll das Ziel eines ausgeglichenen Umlagekontos unterstützt werden. Diesem Ziel kann sich die THE am besten nähern, je kürzer die Umlageperiode ist. Eine kürzere Umlageperiode bringt eine höhere Prognosegenauigkeit mit sich, so dass vor dem Auslaufen des Gesetzes die Speicherumlage noch einmal entsprechend angepasst werden kann, um einen ausgeglichenen Saldo zu erreichen.

Der Verzicht auf den Liquiditätspuffer ist ein weiterer Grund für die beiden dreimonatigen Umlageperioden. Der Liquiditätspuffer hätte dazu gedient, um Schwankungen der finanziellen Mittel der THE aber auch starke Prognoseunsicherheiten aufzufangen. Durch Verzicht auf diesen Liquiditätspuffer zusammen mit einer grundsätzlich sechsmonatigen Umlageperiode sind aus Sicht der THE die beiden beschriebenen dreimonatigen Perioden alternativlos.

Eine Umlageperiode von sechs Monaten, bringt eine höhere Planbarkeit für die Marktteilnehmer mit sich. Wegen der initialen dreimonatigen Umlageperiode werden die folgenden sechsmonatigen Perioden immer ab 01.01. und 01.07. beginnen. Für die Periode ab 01.01. sind größere Kostenbestandteile für die Zielerreichung für Oktober und November schon bekannt bzw. können besser abgeschätzt werden, so dass sie in die Umlageberechnung mit einfließen können. Bei der Periode ab 01.07. sind wiederum die Erlöspositionen aus den Verkäufen ab Januar – sofern durchgeführt – bekannt und können in die Umlageberechnung mit einfließen

Die THE legt der Umlagenperiode den Betrachtungszeitraum bis zum 01.04.2027 zu Grunde (s. Ausführungen unter d.), wodurch die Kostendeckung über einen längeren Zeitraum erfolgen kann. Allerdings können unerwartete Kosten dazu führen, dass die bis zum 01.04.2027 prognostizierten Planungsgrößen sich ändern. Die zu deckenden Kosten würden dann höher liegen als zunächst angenommen. Je kürzer die Umlageperiode ist, desto mehr Flexibilität ist vorhanden, um diese Veränderungen aufzufangen. Bei einer längeren Periode als sechs Monate, könnte die geringere Flexibilität zu einem Umlagesprung führen.

Durch die Umlageperioden von sechs Monaten kann nach Einschätzung der THE immer noch iterativ auf das definierte Ziel eines Umlagekontos von null Euro zum Ende der Laufzeit als auch auf eine Verstetigung der Umlagehöhe hingewirkt werden.

d. Betrachtungszeitraum

Die Umlageermittlung basiert für jede Umlageperiode auf einer Prognose der zukünftigen Kosten und Erlöse für den Gesamtzeitraum vom 01.10.2022 bis zum Ende des Gasspeichergesetzes am 01.04.2027 unter Einbeziehung des aktuellen Kontostands des Umlagekontos. Sofern die prognostizierten Kosten die prognostizierten Erlöse übersteigen,

erhebt die THE unter Prognose der jeweiligen umlagefähigen Menge die Speicherumlage in Euro pro ausgespeister MWh von den BKV.

Wegen der Befristung des Gesetzes zum 01. April 2027 wird die THE die Prognose der Umlagen zur Kosten- und Erlösneutralität auf diesen Zeitpunkt ausrichten. Dieses Datum stellt in dem Prognosemodell den spätesten Zeitpunkt dar, an dem alle Kosten und Erlöse auf den Markt umgelegt sein müssen. Eine Prognose, die auf ein ausgeglichenes Umlagekonto am Ende einer jeden Umlageperiode abstellt (wie beispielsweise bei den Bilanzierungsumlagen nach Gabi Gas 2.0), könnte zu extremen Ausschlägen führen und erscheint nicht zweckdienlich.

Die THE verfolgt somit bei der Umlageermittlung ein kurzfristiges und ein langfristiges Ziel. Das kurzfristige Ziel besteht darin, die aktuelle und die in den nächsten Monaten zu erwartende Situation aufzufangen. Das langfristige Ziel besteht darin, das Umlagekonto zum Abschluss des gesamten Leitungszeitraums bis zum 01.04.2027 auf einen Saldo von null Euro zu steuern. Sollte sich ein Szenario mit sehr hohen Kosten realisieren, kann die Kostendeckung somit über einen längeren Zeitraum (langfristiges Ziel) erfolgen und muss nur zum Teil in der nächsten Umlageperiode (kurzfristiges Ziel) realisiert werden. Darüber hinaus geht die THE davon aus, dass die höchsten Kosten im Winter 2022/2023 auftreten werden. Somit sollte für die folgenden Winter die Kostendeckungskomponente der Speicherumlage eine weniger starke Rolle spielen. Die Auswirkungen sollen anhand eines einfachen Zahlenbeispiels veranschaulicht werden.

Kosten (saldiert) im Winter 2022/2023:	80 Geldeinheiten
Kosten (saldiert) im Winter 2023/2024:	20 Geldeinheiten
Kosten (saldiert) im Winter 2024/2025:	20 Geldeinheiten
Kosten (saldiert) im Winter 2025/2026:	20 Geldeinheiten
Kosten (saldiert) im Winter 2026/2027:	20 Geldeinheiten
Summe der saldierten Kosten:	160 Geldeinheiten

Dadurch, dass der gesamte Betrachtungszeitraum bis zum 01.04.2027 bei der Umlageermittlung berücksichtigt wird, kann eine gleichmäßige Verteilung der Kosten erfolgen. In dem Beispiel können die 160 Geldeinheiten auf fünf Jahre verteilt werden, so dass in jedem Jahr nur Kosten i.H.v. 32 Geldeinheiten gedeckt werden müssten.

e. Umlagefähige Menge

Die Kosten werden diskriminierungsfrei auf die BKV umgelegt. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird die Speicherumlage ab dem 01.01.2025 auf die täglich aus einem Bilanzkreis physikalisch ausgespeisten Mengen für SLP- und RLM-Entnahmestellen erhoben. Die dafür erforderlichen Prozesse werden mit den Marktteilnehmern erarbeitet und es werden entsprechende vertragliche Regelungen mit den BKV getroffen.

f. Abrechnung der Umlage

Die Abrechnung der Speicherumlage erfolgt gegenüber den BKV auf monatlicher Basis, sobald die umlagefähigen Mengen final vorliegen. Die THE ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen auf die Speicherumlage von den BKV zu erheben. Die geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der finalen Abrechnung der Umlagen für den jeweiligen

Leistungsmonat verrechnet. Die genauen Regelungen zu den Abrechnungsmodalitäten werden in die vertraglichen Bestimmungen zwischen THE und BKV aufgenommen.

g. Kosten und Erlöse

Alle Kosten und Erlöse, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Sinne der §§ 35a bis 35g EnWG entstehen, fließen in die Ermittlung der Speicherumlage ein. Dies folgt aus dem im Gesetz vorgesehenen Grundsatz der Kosten- und Erlösneutralität, nach dem alle Kosten und Erlöse saldiert zu betrachten sind. Die folgenden Kosten- und Erlöspositionen sind somit insbesondere relevant für die Umlageplanung.

Gaswirtschaftliche Kostenpositionen:

- Kosten für den Einsatz der Produkte in den Stufen 1, 2 und 3 (Kapazitätsbuchungen, Gasbeschaffung), insbesondere Kosten für Leistungs- und Arbeitspreise, Transportkosten, Speicherentgelte, Kosten für die Beschaffung von Gasmengen
- Ausschüttung von Überschüssen

Sonstige Kostenposition:

- Projektkosten (insbesondere für die Umsetzung der Abrechnungsmodalitäten)
- IT-Kosten (Überwachung, Ausschreibung, Beschaffung, Applikationskosten, Lizenzen)
- Personalkosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gasspeichergesetzes
- Finanzierungskosten: Verwarentgelte auf Guthaben, Bereitstellungsprovision für Kreditlinie, Zinsen auf Inanspruchnahme der Kreditlinie, Kontoführungsgebühren
- Ggfls. Sicherheitsleistungen bei Speicherbetreibern
- Sonstiges: insbesondere Rechts- und Beratungskosten, Kosten für die Registrierung THE bei Speicherbetreibern, Service-Entgelte von Speicherbetreibern, Kosten aus Zahlungsausfällen

Erlöspositionen:

- Erlöse aus der Abrechnung der Speicherumlage
- Erlöse aus Verkauf der eingespeicherten Mengen nach Stufe 3
- Erlöse aus Pönalen bei Nicht-Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen
- Sonstige Erlöse, sofern diese dem Umlagekonto zuzurechnen sind

h. Umgang mit Überschüssen

Aufgrund der beschriebenen Methodik, die eine Berücksichtigung von kurz- und langfristigen Zielen bei der Umlagenermittlung vorsehen, kann es auch zu einer Ausschüttung von Überschüssen kommen. Dies wäre dann der Fall, wenn das Ziel eines Umlagekontostandes von null Euro zum 01.04.2027 unter Berücksichtigung aller bis dahin prognostizierten Kosten und Erlöse auch mit einer Ausschüttung noch erreicht werden würde.

Auch wenn die höchste Kostenbelastung im Winter 2022/2023 angenommen wird, bleibt in den Folgejahren die oben beschriebene Unsicherheit bzgl. der Eintrittswahrscheinlichkeit der Maßnahmen und die große Bandbreite hinsichtlich der daraus resultierenden Kosten bestehen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Ausschüttung nur dann vertretbar, wenn dies nicht zwingend mit einer Umlagehöhe von Null Euro in der Folgeperiode einhergehen muss. Dies ist auch deshalb folgerichtig, da die Ausschüttung nur dann erfolgen würde, wenn die Zielerreichung zum April 2027 (Umlagekonto bei null Euro) nicht gefährdet wäre. Sie ist daher Resultat aus der Prognose des langfristigen Ziels unter Einbezug aller Folgeperioden und stellt somit nicht nur auf die nächste Folgeperiode ab. Durch die Ausschüttung erfolgt ein Mittelrückfluss an alle, die bis dahin in das System eingezahlt haben, so dass die Verursachungsgerechtigkeit gewahrt wird.

Die Erhebung einer Speicherumlage trotz einer Ausschüttung kann notwendig sein, wenn die zukünftige Notwendigkeit der durch THE auszuführenden gesetzlichen Maßnahmen nicht sicher genug prognostiziert werden kann, so dass ein gewisser Liquiditätszufluss in Form der Speicherumlage trotzdem notwendig sein kann. Es ist zwar auch möglich, den auszuschüttenden Betrag umlagesenkend in der Folgeperiode zu berücksichtigen. Hierbei würde jedoch unberücksichtigt bleiben, in welchem Verhältnis die BKV bisher in das System eingezahlt haben, insbesondere wenn es in der Vergangenheit verschiedene Umlagehöhen gab. Daher erscheint es vor dem Hintergrund der Verursachungsgerechtigkeit zielführend, eine mögliche Ausschüttung in der oben beschriebenen Form durchzuführen.

Die Entscheidung zur Ausschüttung wird spätestens sechs Wochen vor der nächsten Umlageperiode veröffentlicht. Die Ausschüttung wird durchgeführt, sobald alle abrechnungsrelevanten Mengen für den Leistungsmonat, der unmittelbar vor Beginn der Folgeperiode liegt, final vorliegen. Wird beispielsweise im August eine Ausschüttung angekündigt, erfolgt die Auszahlung frühestens im November, wenn die finalen Abrechnungsdaten für den September vorliegen.

Die Ausschüttung erfolgt an alle BKV, die zum Zeitpunkt der Entscheidung einer Ausschüttung einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit der THE haben. Der Ausschüttungsbetrag wird anteilig zugeteilt. Dabei werden für jeden BKV die seit Beginn der ersten Umlageperiode ab Inkrafttreten des Gesetzes gezahlten Umlagebeträge abzüglich eventueller vergangener Ausschüttungsbeträge ins Verhältnis zur gesamten Ausschüttungssumme gesetzt. Der Ausschüttungsbetrag je BKV wird dabei begrenzt auf die Höhe der von ihm geleisteten Zahlungen im Rahmen der Umlageabrechnung. Durch das Abstellen auf die gezahlten Umlagebeträge wird jeder BKV anteilig anhand seiner gezahlten Beträge und somit seiner tatsächlichen Kostenbelastung berücksichtigt. Würde man auf die umlagepflichtigen Mengen abstellen, könnte die Ausschüttung in einem verzerrten Verhältnis zu den bisherigen Umlagezahlungen eines BKV stehen. Dies wäre der Fall, wenn es Perioden mit unterschiedlich hohen Umlagen gab, in denen die umlagepflichtigen Mengen jedoch ähnlich hoch waren.

i. Abwicklung des Umlagekontos am Ende der Laufzeit

Die Befristung des Gesetzes führt am Ende der Laufzeit des Gesetzes zu der Situation, dass die THE sämtliche verbleibenden Kosten und Erlöse, die dem Geltungszeitraum zugeordnet werden können, auf den Markt umlegen muss. Die letzte Möglichkeit der Einflussnahme besteht mit der Speicherumlage für die letzte Periode. Da jedoch auch diese auf einer Prognose basiert, ist es sehr wahrscheinlich, dass zum Ende der Periode das Umlagekonto noch einen positiven oder negativen Saldo aufweist. Daher muss die THE die Möglichkeit haben, alle am Ende verbleibenden Kosten oder Erlöse gegenüber den Marktpartnern abrechnen zu können, so dass das Umlagekonto keine offenen Positionen mehr ausweist.

Die finale Ausschüttung oder Abrechnung würde gegenüber den BKV erfolgen, die am 31.03.2027 einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit der THE haben. Durch das Abstellen auf den gültigen Bilanzkreisvertrag ist sichergestellt, dass keine Abrechnung oder Ausschüttung an insolvente oder nicht mehr aktive Unternehmen erfolgt.

Bei der Abrechnung würden für jeden BKV die Summe seiner umlagefähigen Mengen, die seit Beginn der ersten Umlageperiode nach § 35e EnWG angefallen sind, ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtsumme der umlagefähigen Mengen im Marktgebiet, die im gleichen Zeitraum angefallen ist. Anhand dieses Schlüssels würde der Saldo des Umlagekontos auf die BKV umgelegt. Da die Abrechnung der Speicherumlage immer auf Basis der umlagefähigen Menge erfolgte, wird diese Basis auch bei der Abrechnung am Ende des letzten Geltungszeitraums herangezogen.

Im Fall einer Ausschüttung würden für jeden BKV die seit Beginn der ersten Umlageperiode nach § 35e EnWG geleisteten Umlagezahlungen, abzüglich eventuell bereits erfolgter Ausschüttungsbeträge, herangezogen. Dieser Betrag wird ins Verhältnis zum auszuschüttenden Gesamtbetrag gesetzt. Anhand dieses Schlüssels würde der Saldo des Umlagekontos auf die BKV ausgeschüttet. Da die mögliche Ausschüttung innerhalb des Geltungszeitraums ebenfalls auf die geleisteten Umlagebeträge abstellt, wird diese Basis auch bei der Auskehrung am Ende des Geltungszeitraums herangezogen. Der Ausschüttungsbetrag je BKV wird dabei begrenzt auf die Höhe der von ihm geleisteten Zahlungen im Rahmen der Umlageabrechnung.

Im Fall einer Ausschüttung würde es in einem ersten Schritt zunächst eine Teilauszahlung geben. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass dadurch evtl. strittige oder sonstige begründete Forderungen gegenüber der THE, die sich erst im Zeitraum nach dem 01.04.2027 manifestieren, noch aus den verbleibenden Mitteln des Umlagekontos beglichen werden können. Eine vollständige Auskehrung der Mittel direkt im Anschluss an den 01.04.2027 hätte zur Folge, dass die THE keine finanziellen Mittel mehr für den Ausgleich von späteren Forderungen hätte. Die Teilauszahlung erfolgt, sobald alle abrechnungsrelevanten Daten vorliegen. Die Höhe der Teilauszahlung wird nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns bestimmt. Die weiteren Einzelheiten der vollständigen Auskehrung des Umlagekontos werden in den vertraglichen Bestimmungen geregelt.

j. Umgang mit Nachforderungen und Verbindlichkeiten von THE gegenüber BKV nach dem 31.03.2027

Es kann verschiedene Gründe geben, die eine Nachforderung oder Verbindlichkeit gegenüber einzelnen BKV, aber auch gegenüber allen BKV begründen können. Bei einzelnen BKV können es zum einen offene Forderungen aus dem Zeitraum bis zum 31.03.2027 sein, aber z. B. auch Korrekturrechnungen, die aufgrund von nachträglichen Korrekturen erforderlich sind. Es können sich aber auch nach dem 31.03.2027 noch Kosten- oder Erlöspositionen ergeben, die auf alle BKV umgelegt werden müssten. Dies können z. B. Finanzierungskosten sein, deren genaue Höhe in Teilen erst nach dem 31.03.2027 konkret ermittelbar sind. Damit die THE diese Sachverhalte über das Umlagekonto abwickeln kann, wird es einen Nachforderungszeitraum geben. In diesem Zeitraum kann die THE mögliche Forderungen oder Verbindlichkeiten, die aus dem Zeitraum bis zum 31.03.2027 resultieren, von den betroffenen BKV einfordern bzw. an diese auszahlen. Die genauen Regelungen zu diesem Nachforderungszeitraum werden in den vertraglichen Bestimmungen mit den BKV festgehalten.

Der Nachforderungszeitraum kann auch noch aus einem weiteren Grund notwendig und sachgerecht sein. Für den Fall, dass im letzten Winter 2026/2027 noch erhebliche Kosten entstehen, würde dies zu einer sehr hohen Schlussrechnung gegenüber dem Markt führen. Vor dem Hintergrund, dass diese Kosten an den Endverbraucher umgelegt werden, kann der Mittelrückfluss an den BKV über den Lieferanten nur mit deutlicher zeitlicher Verzögerung realisiert werden. Um diese Auswirkungen möglichst gering zu halten, wird die THE in den vertraglichen Bestimmungen mit den BKV einen ab dem 01.04.2027 laufenden Nachforderungszeitraum aufnehmen. Fällige Zahlungen an die THE können somit über diesen Zeitraum von den BKV gleichmäßig an die THE zugeführt werden. Die Einzelheiten zur Aufteilung der Schlussrechnung auf diesen Zeitraum werden in den vertraglichen Bestimmungen geregelt.

k. Transparenz

Die THE wird die folgenden Informationen in einem für die elektronische Weiterverarbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format auf ihrer Internetseite veröffentlichen:

- i. Die Speicherumlage sowie die Entscheidung bezüglich einer möglichen Ausschüttung sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Umlageperiode.
- ii. Die Berechnungsgrundlage und -systematik zur Prognose der Speicherumlage einschließlich der Methodik zur Ermittlung der Ausschüttungen.
- iii. Der monatliche Saldo des Umlagekontos (Kosten- und Erlöspositionen), sobald alle für die Veröffentlichung eines Abrechnungsmonats erforderlichen endgültigen Werte vorliegen.